

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eilenburg

vom 9.11.1995

Aufgrund § 51 Abs. 5 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1261) hat der Stadtrat der Stadt Eilenburg folgende Satzung am 09.11.1995 beschlossen.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf alle Straßen, insbesondere die Fahrbahn, Haltestellenbuchten Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahnen gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege), innerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf den Bereich entlang des Grundstückes des nach § 2 Verpflichteten von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Straßennrinne und Einflußöffnungen der Kanäle zur Straßenentwässerung (Kalotte oder Schnittgerinne) bzw. auf eine entsprechende Fläche am Rande der Fahrbahn. Ein eventueller Grünstreifen bis zu 2,50 m Breite zwischen Geh- / Fahrradweg und Fahrbahn unterliegt ebenfalls der Reinigungspflicht.

(3) Die Reinigungspflicht gemäß Abs. 2 besteht auch, wenn sich zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehweg ein bis zu 3 m breiter Grünstreifen befindet. Dieser Grünstreifen fällt dann auch unter die Reinigungspflicht

(4) Die Reinigungspflicht entfällt

- a) innerhalb von Straßenbuchten im Haltestellenbereich sowie innerhalb der Wartehäuschen oder
- b) wenn das Grundstück durch die zu reinigende Straße nicht erschlossen ist.

§ 2

Verpflichtete

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Wege wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen (Verpflichtete).

(2) Den Eigentümern werden Pächter oder sonstige Berechtigte der Grundstücke oder Hauseinheiten gleichgestellt, Wohnungs- und Teileigentümer gemäß Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 05. 10. 1994 (BGBl 1 S. 2911) stehen den Verpflichteten nach Satz 1 gleich.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

(4) Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so sind sie gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.

(5) Hat ein Benutzer der Straße diese übermäßig verunreinigt, ist er zur sofortigen Reinigung dieser Fläche verpflichtet. Die Entscheidung über die Reinigungspflicht obliegt der Stadt Eilenburg.

(6) Die Reinigung der gesamten übrigen Fläche übernimmt die Stadt gemäß § 1 Abs. 1.

II.

Straßenreinigung

§ 3

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Der Reinigungspflicht ist regelmäßig und in dem Umfang nachzukommen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden oder beseitigt wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörender Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm sowie sonstigem Unrat und Fremdkörpern jeglicher Art.

(3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (insbesondere Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand) entgegenstehen.

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte und Mittel zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden. Straßenkehrriech ist Abfall nach dem Abfallrecht und dementsprechend dem Hausmüll zuzuführen.

§ 4

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände wie plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen ein sofortiges Reinigen notwendig machen, ist die nach § 1 Abs. 2 benannte Fläche einmal vierzehntägig, jedoch nicht an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt Eilenburg bestimmen, daß die Verpflichteten dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlaß (z. B. bei Märkten, Heimatfesten Festakten u.ä.) dies erfordert. Soweit die erforderlichen Anordnungen, die die Stadtverwaltung in diesen Fällen trifft den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt werden, sind sie öffentlich bekanntzumachen

(3) Außergewöhnliche Verunreinigungen der in § 1 Abs. 2 benannten Fläche, die beispielsweise bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Baustoffen, Bodenerzeugnissen, Flüssigkeiten, Dung, Schutt, Müll, Glas usw. auftreten, sind sofort zu beseitigen.

(4) Weiterhin kann die Stadt Eilenburg eine besondere Reinigung anordnen, wenn der Verschmutzungsgrad der nach § 1 zu reinigenden Fläche geboten ist.

§ 5

Freihalten der Vorrichtungen für Entwässerung und Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der nach § 1 zu reinigenden Fläche (insbesondere Unterflurhydranten) müssen

jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Winterdienst §6.

Schneeräumung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Die in § 2 Genannten sind auch verpflichtet, die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn, insbesondere zu Fußgängerüberwegen, und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können und daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Die Räum- und Streupflicht von markierten Fußgängerüberwegen wird von der Stadt übernommen.

(2) Die Flächen, für die die Straßenanlieger gemäß § 2 verpflichtet sind, beschränken sich auf

- a) mindestens 1,50 m, wenn der Gehweg breiter ist und
- b) die gesamte Breite des Gehweges wenn dieser bis zu 1,50 m breit ist.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen und zu streuen.

(3) Die zu räumenden und zu streuenden Flächen zu den Nachbargrundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, dürfen diese Stoffe auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird

(5) Beim Beseitigen von Schnee- und Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die eine Beschädigung der Gehwege ausschließen.

(6) Bei Tauwetter müssen unverzüglich die Gehwege und Straßenrinnen von dem restlichen Schnee und Eis gereinigt und es muß für freien Ablauf des Schneewassers in den Straßenrinnen und die Einflußöffnungen der Kanäle zur Straßent-

wässerung gesorgt werden. Dies ist so oft wie notwendig, gegebenenfalls mehrmals täglich zu wiederholen.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr und an allen übrigen Tagen von 7.00 bis 20.00 Uhr

§ 7

Streumaterial und Einsatz chemischer Auftaumittel

(11) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden; Asche darf nicht verwendet werden.

(2) Der Einsatz von chemischen Auftaumitteln (Salz oder Lauge) ist nur dort zulässig, wo durch abstumpfende Mittel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 8

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Wege können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann. Der Antrag wird von der Stadt Eilenburg bearbeitet und entschieden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Ziff. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 3 - 5 die Reinigungspflicht vernachlässigt und
2. entgegen §§ 6 – 7 der Räum- und Streupflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft¹.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eilenburg vom 09.11.95 Beschluß Nr. 163/95 vom 09.11.95 - erfolgte im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 48/95.